

# Hauptsatzung der Gemeinde Möggingen, Ostalbkreis

**Stand: 01. Februar 2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

## **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. GEMEINDERAT**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
2. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat einem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
3. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
2. Gemäß § 25 Abs. 2 GemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern aber nicht mehr als 5000 Einwohnern 14 Gemeinderäte.

### III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

#### § 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - Technischer Ausschuss
  - Stiftungsrat der Mögglinger Stiftung
2. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlvorschlag erhält mindestens einen Sitz im Technischen Ausschuss. Für die weiteren Mitglieder des Technischen Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall als persönliche Stellvertreter vertreten.
3. Als weiterer beschließender Ausschuss wird der Stiftungsrat der Mögglinger Stiftung eingerichtet. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates richtet sich nach der Satzung der Mögglinger Stiftung.

#### § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Dem Technischen Ausschuss werden die in §7, dem Stiftungsrat die in §8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
3. Der **Technische Ausschuss** ist innerhalb ihrer Geschäftskreise zuständig für:
  - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **10.000 €**, aber nicht mehr als **50.000 €** beträgt,
  - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **2.500 €**, aber nicht mehr als **10.000 €** im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

#### § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.  
Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Technischer Ausschuss**

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2. Versorgung und Entsorgung
  - 1.3. Straßenbeleuchtung; technische Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze; Bauhof, Fuhrpark
  - 1.4. Verkehrswesen
  - 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
  - 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen
  - 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
  - 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
  - 1.9. Gemeindesanie rung und einfache Sanierungsmaßnahmen
  - 1.10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB);
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

- 2.2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung - LBO -,
- 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall; soweit nicht bereits in Nr. 2.3. enthalten,
- 2.5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierungsgebiete),
- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

## **§ 8 Stiftungsrat**

Der bei der Mögglinger Stiftung eingerichtete Stiftungsrat entscheidet über die ihm in der Stiftungssatzung übertragenen Aufgaben anstelle des Gemeinderats.

## **§ 9 Beratende Ausschüsse**

Beratende Ausschüsse werden nach Bedarf eingerichtet.

Derzeit sind der Kindergartenausschuss, Schulbeirat und Pflegeheimbeirat als beratende Ausschüsse eingerichtet.

## IV. BÜRGERMEISTER

### § 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 11 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde Geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **10.000 €** im Einzelfall,
  - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **2.500 €** im Einzelfall,
  - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen,
  - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
  - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €, (Neben- und Hauptforderung als Gesamtbetrag)
  - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
  - 2.8. den Verkauf von Bauplätzen nach einem zuvor vom Gemeinderat festgelegten Verfahren und Preis,
  - 2.9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

- 2.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall, Wartungs- und ähnliche Verträge,
- 2.11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.14. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, aber nur bei Entscheidungen über Vorhaben ohne städtebauliche Bedeutung und wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind,
- 2.16. Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer nach § 55 LBO,
- 2.17. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am **01. Februar 2017** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2001 mit Änderungen vom 23.05.2001 und 20.11.2008 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
  - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
  - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Mögglingen, 16.12.2016

Schlenker, Bürgermeister